

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ITEBS GmbH Braunschweig (Stand: 01. Juli 2016)

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung und Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen werden wir den Auftraggeber in diesem Falle unverzüglich informieren.

### § 2 Angebote, Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung

- 2.1 Unsere Angebote sind hinsichtlich der Aufgabenstellung, Preise, Mengen, Lieferfristen, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nicht ausnahmsweise ausdrücklich ein Rechtsbindungswille ergibt.
- 2.2 Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und uns kommt erst durch unser Angebot und die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers zustande.
- 2.3 Bei auf Dauer angelegten Dienstleistungen werden Leistungsbeschreibung und Leistungsumfang sowie Laufzeit und Kosten in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Leistungsschein bzw. Betriebsvertrag bzw. Hauptvertrag) zwischen uns und dem Auftraggeber geregelt.
- 2.4 Vereinbarte Beratungstätigkeiten sind, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, nicht auf die Erzielung eines bestimmten Erfolgs oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken gerichtet. Unsere Leistungen sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich hieraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber innerhalb des vereinbarten Zeitraums erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerung oder Empfehlung umgesetzt wird, soweit nicht die Umsetzung Bestandteil des uns erteilten Auftrags ist.
- 2.5 Unsere Leistungen und Lieferungen erbringen wir innerhalb der zur Zeit der Auftragsdurchführung üblichen Arbeitszeiten. Wir sind bereit, nach vorheriger ausdrücklicher Abrede unsere Lieferungen und Leistungen auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu erbringen.

### § 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Entgelte für die in den Leistungsscheinen festgelegten Leistungen werden dem Auftraggeber monatlich in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die zu leistenden Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
- 3.3 Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung oder im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
- 3.4 Für Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren muss der Auftraggeber uns ein SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der

Lastschrift entstehen, gehen zulasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder soweit eine aus dem Vertragsverhältnis resultierende Gegenleistung betroffen ist, insbesondere bei einem Gegenanspruch, der aus einer zur Leistungsverweigerung berechtigten Sachleistungsforderung hervorgegangen ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 4 Auftragsausführung, Leistungsänderungen

- 4.1 Die Einhaltung von Fristen und Terminen für die Auftragsdurchführung durch uns setzt voraus, dass der Auftraggeber alle erforderlichen Genehmigungen und Freigaben besorgt, Unterlagen vorlegt und seine sonstigen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
- 4.2 In Fällen höherer Gewalt und sonstigen Fällen, die wir nicht zu vertreten haben, wie Rechnerausfall, Streik, Unruhen, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, soweit die Störung nachweislich auf unsere Lieferung und Leistung von erheblichem Einfluss ist. Wir werden dem Auftraggeber den Beginn und das Ende der Störung baldmöglichst mitteilen. Verzögert sich unsere Lieferung und Leistung um mehr als drei Monate, kann jede Partei des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte Teillieferungen und -leistungen für den Auftraggeber nicht verwendbar, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
- 4.3.1 Wir haften bei Unmöglichkeit sowie bei Verzögerung der Leistung, soweit dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 4.3.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 4.3.3 Unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung wird bei leichter Fahrlässigkeit für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf insgesamt 5 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistung sind - auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 4.3.4 Die Beschränkungen dieses § 4.3 gelten nicht, wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 4.4 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Auftragsergebnisse werden schriftlich niedergelegt und von beiden Parteien bestätigt. Bereits erbrachten Aufwand und erbrachte Lieferungen und Leistungen hat der Auftraggeber vereinbarungsgemäß zu vergüten. Wir werden auf Verlangen des Auftraggebers nachträgliche Änderungen ausführen, sofern dies ohne zusätzliche Kosten oder Terminverschiebungen möglich

ist. Verursacht die Änderung einen Aufwand, der den ursprünglich vereinbarten Aufwand und die ursprünglich vereinbarte Vergütung übersteigt, werden wir dem Auftraggeber binnen fünf Arbeitstagen die Änderung der Kosten, Vergütung und Fristen mitteilen. Lehnt der Auftraggeber nicht binnen weiterer fünf Arbeitstage die Änderung ab oder wird nicht vorab eine einvernehmliche Regelung vereinbart, so gelten die von dem Auftraggeber verlangte Änderung und die von uns mitgeteilten Änderungen der Kosten-, Vergütungs- und Fristenregelung als vereinbart.

## § 5 Fälligkeit - Zinsen - Verzugsfolgen

- 5.1 Bei Zahlung nach Ablauf des Zahlungsziels von 14 Tagen sind Verzugszinsen in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe an uns zu zahlen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 5.2 Solange sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet, sind wir zu weiteren Lieferungen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund unsere Lieferpflicht zurückzuführen ist, nicht verpflichtet.
- 5.3 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung ein, wird insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so können wir für noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles, Barzahlung oder anderweitige Sicherheit vor Ablieferung der Ware verlangen.
- 5.4 Sofern zwischen dem Auftraggeber und uns Ratenzahlungs- und/oder Abschlagszahlungen vereinbart worden sein sollten, gilt ferner Folgendes: Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rate bzw. eines Abschlags ganz oder teilweise länger als drei Tage in Rückstand, so wird der noch offen stehende Restbetrag sofort und vollständig auf einmal fällig.
- 5.5 Wenn der Auftraggeber sich am Fälligkeitstag in Annahmeverzug befindet, muss er die Vergütung dennoch zahlen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen im Rahmen der von uns erbrachten Dienstleistungen gelieferten Geräte, Einzelkomponenten, Software und Dokumentationen (nachfolgend „Ware“ genannt) bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Nach etwaigem Rücktritt vom Vertrag haben wir das Recht, die Ware herauszuverlangen, anderweitig zu veräußern oder sonstwie darüber zu verfügen.
- 6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
- 6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.
- 6.4 Der Auftraggeber darf die Ware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Ware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Auftraggebers bezüglich der Ware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt

der Auftraggeber uns bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber darf diese abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange dieser diese Ermächtigung nicht widerruft. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Auftraggeber jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Auftraggeber verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

- 6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 6.6 Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 6.7 Wir verpflichten uns, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## § 7 Nutzungsrechte

- 7.1 Wir überlassen dem Auftraggeber die Nutzungsrechte an der zu übertragenden Software und sonstigen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen im Umfang des vertraglich vorgesehenen Zwecks. Soweit nicht anders vereinbart, räumen wir damit dem Auftraggeber ein für die Vertragslaufzeit oder in sonstiger Weise zeitlich befristetes, nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht des im Angebot bzw. bei auf Dauer angelegten Dienstleistungen des im Leistungsschein beschriebenen Produktes ein. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses ist eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren.
- 7.2 Soweit die Nutzungsrechte gemäß vorstehendem Absatz nur zeitlich befristet übertragen wurden, fallen sämtliche übertragenen Rechte nach Ende des Vertrages ohne weitere Rechtshandlung auf uns zurück.
- 7.3 Bei Vertragsbeendigung ist der Auftraggeber zur Löschung sämtlicher bei ihm vorhandener Lizenzprodukte und zur Rückgabe der Dokumentation verpflichtet.
- 7.4 Die Übertragung des Quellcodes auf den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.5 Soweit wir für die Durchführung des Auftrags die Leistungen und Arbeitsergebnisse, insbesondere Nutzungsrechte Dritter heranziehen, werden wir deren Nutzungsrechte im für die

Auftragsdurchführung notwendigen Umfang erwerben und auf den Auftraggeber übertragen. Ist uns der Erwerb der Nutzungsrechte in diesem Umfang nicht möglich oder bestehen Beschränkungen der Nutzungsrechte oder sonstiger Rechte Dritter, werden wir den Auftraggeber darauf hinweisen. Der Auftraggeber hat diese Einschränkungen zu beachten. Für Leistungen und Werke, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, sind wir nicht verpflichtet, die Nutzungsrechte sicherzustellen.

7.6 Wir werden die zur Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem vorstehend umschriebenen Umfang auf den Auftraggeber mit Ausgleich aller, den Auftrag betreffenden Ansprüche auf Vergütung, Honorar und Kostenerstattung übertragen.

## § 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Soweit für unsere Lieferung und Leistung eine Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist, stellt dieser sicher, dass diese Mitwirkungspflichten rechtzeitig und für uns kostenfrei erbracht werden. Unmittelbarer Mehraufwand, der uns für nicht rechtzeitige oder nicht vertragsgemäß erbrachte Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers entsteht, werden wir dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen.

## § 9 Gewährleistung/Haftung

- 9.1 Der Auftraggeber teilt uns offenkundige Mängel schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von vier Wochen, nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel festgestellt hat. Unterlässt der Auftraggeber diese Mitteilung, erlöschen seine Mängelansprüche vier Wochen, nachdem er den Mangel festgestellt hat. Dies gilt nicht bei Arglist unsererseits.
- 9.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, werden wir diesen innerhalb angemessener Zeit nach unserer Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem erbringen (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Auftraggeber die betroffene Leistung nach Wahl rückabwickeln oder den Preis dieser Leistung mindern.
- 9.3 Der Auftraggeber hat keine Mängelansprüche infolge von Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung selbst verursacht werden. Er hat ebenfalls keine Mängelansprüche, wenn er selbst oder durch Dritte Änderungen vornimmt, es sei denn, er weist nach, dass die Änderung die Pflege- und Wartungsaufwendungen durch uns nicht wesentlich erschwert.
- 9.4 Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 9.5 Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung:
- 9.6 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns beruhen, haften wir unbeschränkt. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haften wir unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Wir haften für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen nur im Umfang für leichte Fahrlässigkeit gemäß § 9 Ziff. 7.
- 9.7 Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer solchen

- wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- 9.8 Bei Verlust von Daten haften wir nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat. Datensicherung umfasst alle technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der Systeme einschließlich der auf diesen Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.
- 9.9 Wir haften für die Wiederbeschaffung von Daten uneingeschränkt und ohne dass es auf die Sicherstellung von Datenmaterial durch den Auftraggeber in maschinenlesbarer Form und auf den erforderlichen Aufwand für die Rekonstruktion der Daten ankommt, wenn wir fahrlässig Datensicherungsmaßnahmen gemäß Leistungsbeschreibung unterlassen oder fehlerhaft durchgeführt haben.
- 9.10 Diese Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die persönliche Inanspruchnahme von unseren Mitarbeitern, die als unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen tätig geworden sind.
- 9.11 Der Auftraggeber stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die aus einem rechts- oder vertragswidrigen Umgang des Auftraggebers mit unseren Lieferungen und Leistungen herrühren.
- § 10 Vertraulichkeit**
- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung und mit Blick auf ihre Anbahnung überlassenen Informationen geheim zu halten und diese Informationen ausschließlich für die Zwecke der jeweiligen Auftragsabwicklung zu nutzen. Die Parteien dürfen diese Informationen Dritten nicht weitergeben oder zugänglich machen, ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an Mitarbeiter, Beauftragte und Berater, die mit den Vorgängen befasst sind und die die vertraulichen Informationen für ihre Tätigkeit unbedingt benötigen. Die Parteien gewährleisten und stehen dafür ein, dass diese Vereinbarung auch von diesen Personen beachtet wird.
- 10.2 Vertrauliche Informationen sind hiernach alle Informationen, Vermerke, Dokumente, Datenträger und sonstige Unterlagen, unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Weise übermittelt werden, die die Parteien im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung und ihre Anbahnung sowie auf die jeweilige Auftragsabwicklung erhalten sowie alle schriftlichen oder sonstigen Informationen, Dokumente und Unterlagen, die Informationen über Grundlagen, Arbeitsweisen, Herstellung, Neuentwicklungen, Verbesserungen, Ideen, Ziele, Kundendaten und sonstige Details und Informationen von und über eine der Parteien enthält. Darüber hinaus gehören zu den vertraulichen Informationen die Informationen über die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien, deren Umfang sowie deren konkrete Ausgestaltung.
- 10.3 Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht für Informationen, welche
- 10.3.1 zum Zeitpunkt der Offenbarung

- allgemein bekannt sind;
  - veröffentlicht sind;
  - zum allgemeinen Fachwissen gehören;
  - allgemeiner Stand der Technik sind;
  - dem jeweiligen Empfänger individuell bekannt sind. Der Empfänger wird die andere Partei über solche vorherige individuelle Kenntnis schriftlich informieren;
- 10.3.2 nach dem Zeitpunkt der Offenbarung
- allgemein bekannt werden ohne ein die Vertraulichkeitsvereinbarung verletzendes Zutun des jeweiligen Empfängers;
  - dem jeweiligen Empfänger von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass diese Dritten eine Vertraulichkeitsverpflichtung der vertraulichen Informationen verletzen;
  - von dem jeweiligen Empfänger selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden;
  - von dem jeweiligen Informationsgeber schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden;
  - zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend offenbart werden müssen.
- 10.4 Für den Fall, dass eine der Parteien gesetzlich verpflichtet sein sollte, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten zu offenbaren, wird sie dies vorher gegenüber dem Informationsgeber, unverzüglich nachdem sie selbst Kenntnis von dieser Verpflichtung erlangt hat, anzeigen. Der Empfänger wird nur jenen Teil der vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben oder veröffentlichen, die er nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften weiterzugeben oder zu veröffentlichen verpflichtet ist.
- 10.5 Dokumente und sonstige Unterlagen mit vertraulichen Informationen, die an eine der Parteien übergeben werden, sind auf erstes Verlangen an die andere Partei zurückzugeben. Dies gilt auch für Kopien aller Art. Von dem Empfänger erstellte oder weiter verarbeitete Unterlagen mit solchen vertraulichen Informationen sind auf Verlangen zu vernichten und die Vollständigkeit von Rückgabe und Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
- 10.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit bzw. des Auftrages weiter, solange die erhaltenen Informationen nicht ohne Verschulden des jeweiligen Informationsempfängers, seiner Mitarbeiter, Berater oder sonstiger von dem jeweiligen Informationsempfänger in irgendeiner Art und Weise beauftragter Personen offenkundig geworden sind, wofür dieser die Beweislast trägt.
- 10.7 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen verpflichtet sich der jeweilige Informationsempfänger zur Zahlung einer vom Informationsgeber nach billigem Ermessen festzusetzenden, im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfenden Vertragsstrafe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleibt unberührt.
- § 11 Ausschluss weitergehender Haftung**
- 11.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Bedingungen im Einzelnen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Im Falle eines Schadensersatzanspruchs aus Verschulden bei Vertragsschluss kommt der vorstehend genannte Haftungsausschluss infolge des

bei Vertragsschluss bereits entstandenen Anspruchs einem nachträglichen Haftungsverzicht gleich. Zudem haften wir nicht, sofern der Kunde aus den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes in Anspruch genommen wird.

11.2 Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

11.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten und Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen.

### § 12 Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers gegen uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren mit Ablauf von einem Jahr nach ihrer Entstehung. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Dies gilt ebenfalls nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Für Schadensersatzansprüche gilt die Verjährungsfrist zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### § 13 Schlussbestimmungen

13.1 Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Auftrages zwischen den Vertragspartnern Uneinigkeiten über den Inhalt IT-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder Ähnliches, gilt die Einhaltung der in der IT-Praxis überwiegend anerkannten Normen als vereinbart.

13.2 Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

13.3 Wir verpflichten uns, die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem BDSG, zu beachten. Im Falle der Auftragsdatenverarbeitung werden die Parteien eine entsprechende Vereinbarung gem. § 11 BDSG abschließen.

13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 38122 Braunschweig, Bundesrepublik Deutschland. Wir haben das Recht, auch an dem für den Auftraggeber zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.